

vorhanden. Kaldenkirchen hatte allerdings nur 30 Ar mit 200 M. Tabaksteuer.

Achtungsvoll

H. M. von Cöln.

Steckstempelsteuer.

(Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Mannheim pro 1884.)

Im Laufe des Jahres sind bei uns darüber Beschwerden erhoben worden, daß Bestätigungen des Empfangs von Wertheindungen, ohne irgend welche Bemerkung darüber, in welchen Werthformen sich dieselben vollzogen, ohne Weiteres stempelpflichtig seien, auch dann wenn hinterher der Nachweis geliefert werde, daß es sich in besagtem Falle entweder nicht um Wechsel über 300 M. oder überhaupt nicht um Beträge über 300 M. gehandelt habe. Wir erachten eine solche Auffassung nicht für dem Gesetze entsprechend und haben unsererseits wenigstens versucht, einer anderen Auffassung Bahn zu brechen.

### Gewerbliches, Betriebskenntniß.

Verfahren zur Behandlung der Zuckersäfte mit Elektricität.

Von Louis Henri Despeissis in Paris.

Die in den Zuckersäften enthaltenen Carbonate und Saccharate werden durch den elektrischen Strom in der Weise zerlegt, daß die Kohlensäure und der Zucker sich am positiven Pol abscheiden, während am negativen Pol sich Hydrate der Alkalien und Erdalkalien bilden. Die negative Polplatte wird nun nach diesem Verfahren in ein poröses Gefäß gestellt, das mit Wasser gefüllt wird. In diesem sammeln sich die Hydrate an, die dann entfernt werden können.

Die Verwendung von Süßholz in der Bierbrauerei.

Die Verwendung von Süßholz in der Bierbrauerei scheint erst jüngeren Datums zu sein, da in der einschlägigen Literatur sich keine darauf beziehenden Angaben vorfinden. Auch über die Art der Wirkung des Süßholzes während des Brauvorganges oder über den Einfluß desselben auf die Beschaffenheit des unter Süßholzzusatz gebrauten Bieres finden sich keine eingehenden Angaben, mit Ausnahme einer Mittheilung von E. Prior (Erlaubtes und Verbotenes im Bayrischen Brauwesen, S. 20), in welcher die Anschauung Dr. Gendorff's, daß das Süßholz als Klärmittel wirkt, bestätigt wird.

Um über die Bedeutung des Süßholzes in der Brauerei in's Klare zu kommen, wurde im Laboratorium des Bayrischen Gewerbe музеums eine Reihe von Untersuchungen und Versuchen ausgeführt, deren Resultate, soweit sie von allgemeinem und nicht speziell chemischem Interesse sind, im Nachstehenden angeführt sind.

Die Bestandtheile des Süßholzes, welche hier in Betracht kommen, sind: Glycyrrhizin oder Glycyrrhizinsäure, welche im Süßholze in Form von Salzen vorhanden ist; von diesen Salzen zeichnen sich besonders ein Kalium- und ein Ammoniumsalz durch intensiv süßen Geschmack aus; Zucker, als Traubenzucker vorhanden; stickstoffhaltige Körper von nicht nähergekannter Zusammensetzung, welche in Verbindung mit Pektinstoffen die erwähnte klärende Wirkung ausüben. Die Untersuchung ergab, daß von 32,8 p.Ct. in Wasser löslichen Bestandtheilen einer Süßholzprobe 5,7 p.Ct. auf Glycyrrhizin, 7 p.Ct. auf gährungsfähigen Zucker kommen.

Ein vergohrener wässriger Auszug wurde dazu verwendet, um den Grad von Süßigkeit zu bestimmen, welche die in demselben ruhenden glycyrrhizinsauren Salze verursachen und ergab es sich, daß der vergohrene wässrige Auszug von 2 g Süßholz noch im Stande ist, einem Liter Wasser den charakteristischen süßen Geschmack des Süßholzes zu verleihen.

Gegenversuche, welche mit Lösungen von weißem Kandiszucker angestellt wurden, ergaben, daß 1 kg Süßholz den gleichen Süßigkeitswert besitzt wie 8½ kg Kandiszucker; 1 kg Glycyrrhizin entspricht sonach in runder Zahl 140 kg Kandiszucker; da nun das Glycyrrhizin nicht wie Kandiszucker durch die Gährung in Weingeist und Kohlensäure zerlegt

und sodann unverändert in der damit verseßten Flüssigkeit vorhanden bleibt, macht ein Zusatz von 1 kg Süßholz zur 500 Liter Würze das erzielte Bier um etwa soviel süßer, als wenn letzterem 8½ kg Kandiszucker zugesetzt worden wären. Vergleichende Proben, welche mit Bier ohne und mit vergohrenem Süßholzauszuge in den entsprechenden Mengenverhältnissen ausgeführt wurden, bestätigen das Gesagte.

Es ist sonach das Süßholz in der Bierbrauerei nicht nur als Klärmittel etwa wie Hauzenblase, sondern auch in hervorragendem Maße als Malzsurrogat zu betrachten.

(Mittheil. d. bayr. Gew.-Mus.) R. Kayser.

### Verkehrs-Erlichterungen und Steuerbefreiungen.

Der Bundesrath des Deutschen Reiches hat unterm 18. Dezember 1884 beschlossen, an die Stelle des ersten Satzes im §. 8 des Regulativs vom 27. Juni 1882 über die Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten folgende Bestimmung treten zu lassen:

„Die Abrechnung findet viertjährlich in der Art statt, daß am zwanzigsten Tage, falls dieser aber auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am einundzwanzigsten Tage des siebten Monats nach Ablauf des Abrechnungsquartals von der in diesem Quartal angeschriebenen Menge ausländischen Getreides diejenige Getreidemenge, welche nach dem Ausbeuteverhältnis (§. 9) der Menge der in dem bezeichneten und in den beiden darauf folgenden Quartalen tatsächlich zur Ausfuhr gelangten Mühlenfabrikate entspricht, in Abzug gebracht wird, soweit dieselbe nicht etwa schon bei der Abrechnung für die Vorquartale zum Abzug gebracht ist.“

Der Bundesrath des Deutschen Reiches hat in der Sitzung vom 19. Dezember 1884 beschlossen, daß

- 1) den „öffentlichen Niederlagen“ im Sinne der Ziffern 3 und 5 der Anlage A des Schlusprotokolls zu dem Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867 die „Privattransitlager unter amtlichem Mitver- schlüß“ gleichzustellen sind;
- 2) in Ergänzung der Vorschriften der Ziffern 5 und 6 a. a. D. die Abschreibung des verabfolgten Roh- oder Bruchteils vom Niederlagekonto auf Höhe des Gewichts der daraus gefertigten Gegenstände auch dann gestattet werden darf, wenn die Abfertigung dieser Gegenstände zur weiteren Verarbeitung bzw. Verbölkommnung mit der Bestimmung zur Wiederausfuhr (§. 115 des Vereinszollgesetzes) oder zur zollfreien Verwendung bei dem Bau, der Reparatur oder Ausrüstung von Seeschiffen (§. 5 Ziffer 10 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879) bescheinigt worden ist.

Erlaß des K. Pr. Fin.-Minist. d. d. Berlin,  
den 6. Januar 1885. III. 14509.

Auf Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 13. September v. J. will ich bei Rückgabe der Anlage genehmigen, daß auch bei dem mit dem Anspruch auf Steuervergütung zur Ausfuhr gelangenden Zucker in Broden, bei welchem erweislich das Gewicht der aus Papier und Binsfaden bestehenden unmittelbaren Umschließungen den Satz von 2½ p.Ct. nicht erreicht, die Feststellung des Nettogewichtes unter den in der diesseitigen Verfügung vom 8. Dezember 1871 — III. 17,699 — vorgeschriebenen Bedingungen durch Probeermittelungen erfolge.

### Entziehung der Abgaben.

Neue Deklaurationsart.

Wiederholz sind, besonders in kleineren Städten, Postsendungen einer Firma zu Hamburg zur zollamtlichen Abfertigung gestellt worden welche nach der Deklaration keine Messer enthalten sollten, thattäglich aber außer feinen Taschenmessern der Nr. 6 e 3 β des Zolltarifs (Zollsat 24 M. für 100 kg.)